



Psychosoziale Betreuung und Beratung von Betroffenen des Menschenhandels

Ewa Gerschewski (Ona) und Julia Walsh (Ban Ying)

1. Einleitung

In Berlin existieren mehrere Projekte, die auf die konkrete Beratung und Unterbringung von Opfern von Menschenhandel spezialisiert sind. Ban Ying übernimmt diese Aufgabe schon seit 20 Jahren mit besonderem Fokus auf Frauen aus asiatischen Ländern, die vermehrt in den 80-ern nach Deutschland einreisten. Ende der Neunziger, nach dem Mauerfall, suchten zunehmend Frauen aus osteuropäischen Ländern Hilfe, so dass der Verein ONA e.V. speziell für diese Gruppe gegründet wurde. In letzter Zeit stieg die Anzahl von Opfern von Menschenhandel auch aus den Regionen Lateinamerikas und Afrikas an. Mittlerweile werden in den Berliner Projekten Frauen aus vier Kontinenten und rund 42 Ländern beraten.

Die Beratung und psychosoziale Betreuung der Frauen steht bei der Arbeit in den Projekten besonders im Vordergrund.

In den vergangenen Jahren wurden die Einwanderungsmöglichkeiten aus Nicht-EU-Ländern nach Deutschland, unter anderem durch das Aufenthaltsgesetz in seiner neuen Fassung von 2005, immer schwieriger. Durch diese harten Bestimmungen werden einerseits die legalen Einreisemöglichkeiten eingeschränkt, andererseits führen diese Begrenzungen zu einer größeren Bereitschaft, dubiose Angebote anzunehmen und sich für die dabei anfallenden immensen Kosten zu verschulden. Die Scheinehe stellt hierzu nur ein bekanntes Beispiel dar. Durch die restriktiven gesetzlichen Bestimmungen des Aufenthaltsrechts im „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern“ sind den Möglichkeiten in der Beratung von Migrantinnen enge Grenzen gesetzt, weshalb die Erörterung der rechtlichen Lage bei der Betrachtung der Grenzen und Möglichkeiten psychosozialer Betreuung von Betroffenen des Menschenhandels zwingend notwendig ist.

Zunächst soll jedoch auf den Begriff des Traumas eingegangen werden, um im Folgenden die aufenthaltsrechtliche Situation der Betroffenen zu erläutern.

Anschließend werden die unterschiedlichen Phasen der Betreuung von Opferzeuginnen dargestellt, um dann die Schwierigkeiten bei der Beratung und Betreuung der Betroffenen, die in engem Zusammenhang mit der rechtlichen Situation und der psychischen Verfasstheit der Frauen stehen, ausführlich zu erläutern und gleichzeitig die möglichen Handlungsspielräume innerhalb der dargestellten Situation aufzuzeigen.

Im Ausblick soll auf mögliche Verbesserungen für die Betreuung von Betroffenen des Menschenhandels eingegangen werden und notwendig erscheinende Forderungen ausgeführt werden.

2. Trauma und traumatische Situation

Der Begriff des Traumas kommt ursprünglich aus dem Griechischen und bedeutet „Wunde“.¹ In der Psychologie beschreibt Trauma den „Zusammenbruch einer psychischen Struktur in Reaktion [...]“² auf eine sie „extrem überfordernde Erfahrung.“³

Eine traumatische Situation kann durch eine „acute disruption“⁴, d.h. eine extreme drastische Veränderung des alltäglichen Lebens gekennzeichnet sein. Diese extreme Veränderung kann beispielsweise durch eine

1 Vgl. Heckl, Ulrike 2003, Hervorhebung wie im Original.

2 Ebd.

3 Becker, David 2006, S. 195.

Vergewaltigung oder einen Unfall hervorgerufen werden. Neben diesen „acute disruptions“ können auch „langwährende, psychisch extreme Belastungsaspekte“⁵ wie „anhaltende Bedrohungssituationen oder sich aneinander reihende Ereignisse“⁶, „die erst in ihrer Häufung kumulativ wirksam werden“⁷ Trauma auslösend, wirken.

Bei der Beratung und Betreuung von Betroffenen von Menschenhandel muss davon ausgegangen werden, dass die Frauen nach diesen Erlebnissen physisch und psychisch starke Beeinträchtigungen aufweisen und viele von ihnen traumatisiert sein können. Von Menschenhandel betroffen zu sein heißt, in sklavereiähnlichen Verhältnissen gelebt und gearbeitet zu haben, erlebt zu haben, nicht mehr über den eigenen Körper und das eigene Selbst bestimmen zu können. Häufig ist die Situation der Betroffenen von permanenter Angst, Unsicherheit und Bedrohung der eigenen Unversehrtheit geprägt, auch sind die Frauen häufig von Gewalt und Freiheitsberaubung betroffen. Die bedrohliche Situation geht oft mit einem Gefühl der totalen Macht- und Hilflosigkeit einher. Hinzukommt, dass die Frauen häufig durch Täuschung und damit durch einen massiven Vertrauensmissbrauch in die ausbeuterische Lebenssituation geraten sind, wodurch jegliches Vertrauen in andere Menschen und die Welt verloren gegangen ist.

Das Trauma endet jedoch nicht sobald die traumatische Situation vorbei ist: Traumatisierung ist selbst als Prozess zu verstehen, der „durch die Wechselwirkung zwischen der sozialen Umwelt und der psychischen Befindlichkeit der Menschen zu bestimmen“⁸ ist. Das heißt, dass die Entwicklung des Traumas vom weiteren Verlauf der gesellschaftspolitischen Realität, in dem das Individuum sich bewegt, bestimmt wird, und davon abhängt, inwieweit in den anschließenden gesellschaftlichen Umständen eine Bearbeitung des Traumas möglich ist.

Befindet sich eine Person nach einer traumatischen Situation in einer relativ sicheren Lebenssituation, gibt es die Möglichkeit, die schrecklichen Erfahrungen zu bearbeiten. Ist jedoch die Lebenssituation weiterhin durch Unsicherheit und Angst bestimmt, wird auch diese Phase zum Teil des traumatischen Prozesses.

3. Aufenthaltsrechtliche Situation

Durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen muss bei der Beratung und Betreuung von Betroffenen des Menschenhandels anhand ihrer jeweiligen ausländerrechtlichen Situationen differenziert werden. Diese Differenzierung ist notwendig, da jeder Gruppe durch Ihre spezifische Rechtslage andere Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten angeboten werden können.

3.1 Betroffene ohne Papiere

Betroffene von Menschenhandel, die ohne Papiere in Deutschland leben und nicht bereit sind, als Zeugin den Behörden zur Verfügung zu stehen, haben nur ganz geringe Möglichkeiten, sich mit den traumatischen Erlebnissen heilsam auseinanderzusetzen. Sie sind nahezu von jeder medizinischen Versorgung ausgeschlossen. Mit den körperlichen Folgen der traumatischen Erfahrung können sie sich notfalls an die Stellen in Berlin wenden, die Menschen anonym medizinisch versorgen. Alle anderen Therapien bleiben ihnen verschlossen. Die Lebenssituation der Frauen wird von der fehlenden rechtlichen Absicherung überschattet. Durch die nicht geregelte Aufenthaltssituation, wird die ohnehin bestehende soziale Isolation, hervorgerufen durch fehlende Kenntnisse der Sprache, Gesetze und Kultur, noch verstärkt. Aus dieser Isolation heraus wird eine Bearbeitung des Traumas erschwert bzw. unmöglich gemacht.

3.2 Zeuginnen

Betroffene, die bereit sind mit den Ermittlungsbehörden zu kooperieren, erhalten zunächst eine vierwöchige Duldung. In dieser Zeit können sie entscheiden, ob sie eine Aussage machen möchten oder dieses ablehnen. Nach der Überprüfung der Verwertbarkeit der Aussage durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei, kann die Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden. Bei einer Verneinung der Verwertbarkeit oder der mangelnden Bereitschaft der Betroffenen, eine Aussage zu leisten, muss diese sofort ausreisen. Betroffene, die bis zum Prozess in Deutschland bleiben, bekommen jeweils für sechs Monate eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG⁹, nach 18 Monaten wird die Erlaubnis für jeweils ein weiteres Jahr ausgestellt. Während dieser Zeit können die Betroffenen in einer Zufluchtseinrichtung

4 Kleber, Rolf/Brom, Danny, 1992, S. 5.

5 Keilson, Hans 1979, S. 51.

6 Bräutigam, Barbara 2000, S. 15.

7 Becker, David/Weyermann, Barbara 2006, Papier 2.

8 Becker, David 2006, S. 196.

9 Vgl. hier und im Folgenden: Bundesministerium der Justiz (2004)Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

untergebracht werden. Sie erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, um ihren Lebensunterhalt abzusichern (ca. 200 Euro im Monat). Außerdem bekommen sie eine medizinische Grundversorgung zugebilligt. Für Betroffene mit Suchtproblemen ergibt sich leider nur im Rahmen der medizinischen Grundversorgung die Möglichkeit der Entgiftung.

Langzeittherapien mit psychotherapeutischer Betreuung werden nur im Einzelfall und nach sorgfältiger Überprüfung durch den Kostenträger bewilligt. Die meisten drogenabhängigen Klientinnen sind nicht in der Lage, diesen langen und mühsamen Weg der Bewilligung durchzustehen und nehmen alternativ an Drogensatz-Programmen teil. Insgesamt wirkt sich die Drogen- und Entzugsproblematik erschwerend auf die Betreuungs- und Beratungsarbeit aus.

Auch die Begleitung und Betreuung im Rahmen von Gerichtsprozessen wird dadurch beeinträchtigt.

Bei der Prozessvorbereitung und der Gerichtsverhandlung haben die Klientinnen grundsätzlich einen Anspruch auf einen Rechtsbeistand, unter Erwägung der Sachlage des Falles kann ebenfalls eine Nebenklage-Vertretung zugebilligt werden. Dies gilt allerdings nur für Anklagen bei schwerem Menschenhandel. Die Anwaltskosten werden in der Regel dann vom Staat übernommen.

Die Betroffenen haben das Recht eine Arbeit aufzunehmen. Für die Erteilung der Arbeitserlaubnis ist gegenwärtig nur die Ausländerbehörde zuständig, die ihre Entscheidung nach Prüfung der Arbeitsmarktlage fällt. Die daraus resultierende Möglichkeit der legalen Arbeitsaufnahme ist begrenzt, da durch die beschränkte kurzfristige Aufenthaltserlaubnis eine, vom Arbeitgeber gewünschte, längerfristige Anstellung unmöglich ist.

Durch die fehlenden Ausreisemöglichkeiten ist es den Betroffenen nicht möglich, ihre Kinder und Familienangehörigen zu sehen. Da die Betroffenen sich nicht selbst versorgen können und der Aufenthaltsstatus nur vorübergehend ist, ist eine Familienzusammenführung nicht möglich.

Zudem dürfen alle Zeuginnen mit vorübergehendem Aufenthaltsstatus keine Ausbildung oder ein Studium machen und sind von der Teilnahme an Integrationskursen ausgeschlossen.

Der Aufenthalt der Zeuginnen ist eng an ihre Aussage und deren Wert für Polizei und Staatsanwaltschaft gekoppelt, nach Abschluss des Prozesses müssen die Zeuginnen in der Regel ausreisen.

3.3 Betroffene aus den neuen EU-Ländern

Frauen aus den neuen EU-Ländern können sich in Deutschland theoretisch niederlassen, da sie die Möglichkeit des Aufenthalts durch das Freizügigkeitsgesetz haben. Dieses sieht jedoch keinen rechtlichen Zugang zum Sozialversorgungssystem vor, woraus für viele Betroffene neue Probleme resultieren.

EU-Bürgerinnen aus den neuen EU-Ländern haben keine Beschränkungen bei der Ausübung von selbständigen Tätigkeiten, die praktisch jedoch nur innerhalb des Dienstleistungssektors angeboten werden können. Der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt bleibt jedoch durch die fehlende Arbeitserlaubnis erschwert. Die entsprechende allgemeine Arbeitserlaubnis kann nur nach einem dreijährigen Aufenthalt in Deutschland erteilt werden oder aber die Person findet eine Anstellung, für die tatsächlich nur sie in Frage kommt (nachrangiger Arbeitsmarktzugang für die neuen EU- Bürgerinnen). Leider können diese Dauer des Aufenthalts nur wenige Zeuginnen nachweisen. Aufgrund der Sprachschwierigkeiten, der Unkenntnis der rechtlichen Lage und der gesundheitlichen und psychischen Problemen können viele Zeuginnen die Chance, als Selbstständige zu arbeiten, nicht nutzen. Eine Familienzusammenführung, die Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung ist für diese Gruppe ausländerrechtlich problemlos möglich.

3.4 Betroffene mit legalem Aufenthalt

Für viele Frauen gibt es ohne ein reguläres Visum keine Möglichkeit nach Deutschland zu kommen, daher werden sie z.T. in Deutschland verheiratet. Diese Ehen dienen nur dazu, den Aufenthalt der Frauen zum Schein zu legalisieren; dadurch sind sie – wie die illegal eingereisten Frauen - ausländerrechtlich erpressbar. Verheiratete Frauen hoffen, dass sie nach der Ehe in Deutschland bleiben können und ihren eigenen Zielen nachgehen können. Sie wissen nicht, dass die Ehe hierfür zwei Jahre Bestand haben muss und dass auch nach Ablauf der zwei Jahre ihre Aufenthaltserlaubnis ungültig wird, wenn sich herausstellt, dass sie auf einer Scheinehe beruht. Grundlage hierfür ist § 31 Aufenthaltsgesetz. Wenn die Frauen sich wegen ihrer Ausbeutung an die Behörden wenden würden, würde ihre sog. „Scheinehe“ auffliegen und damit verlören sie ihren Aufenthaltstitel. Aus Angst nach Hause geschickt zu werden, ertragen die Betroffenen alle Demütigungen in der Hoffnung auf eine bessere Zukunft für sich selbst und nicht selten für ihre Kinder, die sie im Herkunftsland zurückgelassen haben. Daher sind Frauen, die keine andere aufenthaltsrechtliche Perspektive haben, sehr selten bereit, gegen die TäterInnen auszusagen, da sich ihr aufenthaltsrechtlicher Status durch die Aussage verschlechtern würde.

Durch die längere Zeit anhaltende Abhängigkeit vom Täter und die Isolation von der Außenwelt entsteht eine spezifische Bindung an den Täter, so dass er den Betroffenen als einzige Bezugsperson, die helfen kann, erscheint. Oft können die Betroffenen mit niemanden über ihre Situation reden. Auch in den Herkunftsfamilien besteht nur selten die Möglichkeit sich jemanden anzuvertrauen, da die Familienmitglieder wenig darüber wissen wollen, wie es der Betroffenen tatsächlich geht und diese es zudem aus Scham vermeiden, über die Erlebnisse zu sprechen. Gesundheitlich sind die meisten Frauen gut versorgt, da sie über die Familienversicherung krankenversichert sind.

Neben dem klassischen Ausbeutungsschema der Scheinehe kann ebenfalls die Einreise zum Zwecke der Arbeitsaufnahme, durch die enge Kopplung des Aufenthaltsrechts an einen Zweck, wie z.B. die Arbeitserlaubnis für eine ganz bestimmte Arbeitsstelle (z.B. Spezialitätenköchin) zu weiteren Ausbeutungsmöglichkeiten führen. Bei dieser Aufenthaltserlaubnis geht der Verlust der Arbeitsstelle konsequenterweise mit dem Verlust des Aufenthaltsrechts einher. Da viele Betroffene weder Ihre Rechte kennen, noch eine Ausbeutung am Arbeitsplatz aus Angst vor dem Risiko der gezwungenen Ausreise melden wollen, können sie ebenfalls schamlos ausgebeutet werden.

4. Beratung und Betreuung von Betroffenen des Menschenhandels

4.1. Konkrete Begleitung und Beratung von Opferzeuginnen

Der Aufenthalt der Frauen bis zur Gerichtsverhandlung lässt sich als psychisch belastender Prozess in verschiedene Phasen einteilen.

Die Anfangsphase ist geprägt von Unklarheiten, neben der neuen Umgebung trägt die unsichere Aufenthaltsdauer zur Verunsicherung der Klientinnen bei. Traumatisierte Zeuginnen sind nur selten in der Lage, bei den mehrstündigen Verhören lücken- und widerspruchsfreie Aussagen zu machen – ihre Glaubwürdigkeit wird dadurch möglicherweise in Zweifel gezogen.

Neben der Organisation einer Unterkunft und der Erledigung der aufenthalts- sowie sozialhilferechtlichen Formalitäten, beinhaltet die Betreuungsarbeit in dieser Zeit vor allem Beratungsgespräche, Informationsweitergabe und Neustrukturierung des Alltags.

Das Warten auf den Prozess dauert in vielen Fällen mehrere Monate, manchmal länger als ein Jahr. Die Frauen leben in einem „Schwebezustand“, sie bemühen sich, das Erlebte teilweise zu vergessen, können aber angesichts der bevorstehenden Gerichtsverhandlung damit nicht abschließen. In der Regel haben sie große Anpassungsschwierigkeiten und vermeiden es, Verwandten oder Freunden vom Erlebten zu erzählen, da sie Mangel an Verständnis bzw. Ablehnung fürchten und sie die Erlebnisse als beschämend empfinden. Dazu haben sie oft Angst um das eigene Leben, fürchten aber auch Bedrohungen und mögliche Vergehen gegen Verwandte. Aufgrund der begrenzten Möglichkeiten der Arbeitsaufnahme und den beschränkten Bildungsmöglichkeiten besteht eine große Herausforderung darin, wie diese Zeit im Alltag sinnvoll strukturiert werden kann, ohne dass die erzwungene Untätigkeit z.B. Depressionen verschärft. Für die Beratung ist dies die Phase, in der es Sinn macht, die Klientin zu motivieren, sich z.B. durch Deutschkurse, Computerkurse u.ä. zu qualifizieren.

Für manche Klientinnen ist dies eine Zeit, in der sie - bei aller Unsicherheit bezüglich ihrer Zukunft – versuchen, eine unabhängige Existenz, durch eine eigene Wohnung und Arbeitsstelle, aufzubauen.

Während des Gerichtsprozesses wirkt sich die Wiederholung der Aussagen und die Konfrontation mit den Tätern oft retraumatisierend auf die Zeugin aus. Zum anderen sind Scham und psychologische Probleme der Frauen oft mit starken Hemmungen verbunden, über das Erlebte Aussagen zu machen.

Das Gerichtsverfahren bringt einerseits große Erleichterung - vor allem wegen der Anerkennung dessen, was dem Opfer angetan wurde. Andererseits bedeutet das Ende des Prozesses in der Regel auch das Ende des Aufenthalts in Deutschland und birgt damit große Angst vor der Zukunft in sich, hier muss in der Beratung die Rückkehr vorbereitet und die damit verbundenen Ängste gelindert werden.

Sollten die Zeuginnen bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland gefährdet sein, gibt es die Option auch nach dem Gerichtsverfahren ein Bleiberecht aus humanitären Gründen zu erwirken. Die praktische Umsetzung ist jedoch sehr schwierig und auf Ausnahmefälle beschränkt.

4.2. Schwierigkeiten bei der psychosozialen Betreuung von Betroffenen des Menschenhandels

Die psychischen und physischen Folgen von Menschenhandel können sich bei den verschiedenen Frauen sehr unterschiedlich auswirken, weshalb bei der Beratung und Betreuung der Betroffenen die individuelle Situation der Frau (mit) zu berücksichtigen ist.

So trifft eine potentiell traumatische Situation „immer auf eine psychisch und biographisch vorgeprägte individuelle Struktur [...] und [verändert] diese auf höchst unterschiedliche Weise.“¹⁰ Bei der Arbeit mit potentiell Traumatisierten ist es daher wesentlich, „die Prozesshaftigkeit, die Kontextabhängigkeit des Traumas und die Differenzierung zwischen traumatischer Situation und der individuellen Reaktion“ zu berücksichtigen, „um der Dynamik der Auswirkungen auf den Betroffenen selbst [...] Rechnung zu tragen.“¹¹ Hierbei muss auch berücksichtigt werden, „dass die Symptome der Opfer vielfältig sein können und keineswegs auf ein begrenztes Set von Symptomen“¹² einzuengen sind. Jedoch auch bei dem Nichtvorhandensein von Symptomen ist keineswegs zu folgern, dass kein Trauma vorliegt.¹³

Trauma kann demzufolge verstanden werden als eine „lebenslange Vulnerabilität, die unter bestimmten Umständen zu Krankheitssymptomen, aber nicht zwangsweise zu sichtbarer Pathologie führt.“¹⁴

Für die Beratung und Betreuung von Betroffenen des Menschenhandels ist es dennoch wichtig, möglich auftretende Symptome von Trauma zu (er)kennen, um den bestmöglichen Umgang mit diesen finden zu können.

Zu diesen zählen das immer wieder neue Durchleben der traumatischen Ereignisse, entweder durch unfreiwillige Bilder und Gedanken oder auch als Halluzinationen (flashbacks), das Vermeiden von Reizen, die mit dem Trauma verbunden sind (numbing), eine anhaltende, übertriebene Wachsamkeit (hyper-arousal), das Entstehen depressiver Symptombilder sowie Konzentrations- und Schlafstörungen.¹⁵ Weitere Auswirkungen können Störungen des Sozialverhaltens sein, wie eingeschränkte Kommunikations- und Arbeitsfähigkeit, totaler emotionaler Rückzug, Teilnahmslosigkeit, Schwierigkeiten, zwischenmenschliche Beziehungen einzugehen sowie schwere psychosomatische Erkrankungen¹⁶ und Angstzustände.

Eine typische Reaktion ist häufig auch, dass die Frauen die schrecklichen Erlebnisse vergessen wollen bzw. sie komplett aus dem Bewusstsein zu verdrängen versuchen, sobald die Frauen die traumatische Situation verlassen konnten. Bei dem Versuch, das Geschehene zu verdrängen, greifen einige Frauen zu Alkohol und anderen Suchtmitteln.

Die mögliche Traumatisierung der Betroffenen sowie die damit in Zusammenhang stehenden psychischen Folgen können sich auf alle Lebensbereiche der Frau auswirken und haben dementsprechend auch auf die Betreuung und Beratung der Betroffenen großen Einfluss.

So führen, wie oben dargestellt, die traumatischen Erlebnisse häufig zu einem vollständigen Verlust des Vertrauens in andere Menschen und in die gesamte soziale Welt, was sich selbstverständlich auch auf die Person der Beraterin wie auch andere (behördliche) Einrichtungen, mit denen die Frau in Kontakt kommt, erstreckt. Um das Vertrauen der Frau überhaupt zu erlangen, und um der Berücksichtigung der individuellen Situation und der individuellen Bedürfnissen der Frau nachzukommen, ist häufig viel Zeit und ein intensiver Kontakt zu der Betroffenen notwendig.

Da die traumatische Situation in den meisten Fällen mit einem totalen Kontrollverlust über das eigene Leben wie auch Gefühlen der totalen Machtlosigkeit einhergeht, ist es wesentlich, das Selbstbestimmungsrecht der Frauen durch die Betreuung nicht (erneut) einzuschränken.

Eigenaktivität ist wesentlich für das Gefühl, (wieder) Kontrolle über das eigene Leben zu haben.¹⁷ Selbst tätig zu sein, auch in Form von Arbeit und der damit zusammenhängenden Eigenversorgung kann die Möglichkeit bieten, sich selbst wieder als wertvoll und handlungsfähig zu erleben.¹⁸ Bei traumatisierten Menschen kann die eigene (wieder gewonnene) Handlungsfähigkeit und Selbstgestaltung des eigenen Lebens durchaus Teil des Bearbeitungsprozesses werden bzw. ein wichtiger Beitrag zur Wiedergewinnung der verloren gegangenen Autonomie sein.

Die Unterstützungsarbeit sollte daher darauf ausgerichtet sein, dass die Frauen ihre Autonomie wieder erlangen können und sich gleichzeitig auf die notwendige Unterstützung der Beraterinnen verlassen können.

Aufgrund der rechtlichen Lage erweist sich dies bei den Betroffenen von Menschenhandel jedoch häufig als sehr schwierig: So ist es durch die befristete Aufenthaltserlaubnis (als Opferzeugin) nur sehr schwer, Arbeit zu finden (auch wenn sie theoretisch arbeiten dürften), wodurch die Selbstversorgung und damit das Gefühl

¹⁰ Bräutigam, Barbara 2000, S. 170.

¹¹ Ebd. S. 16.

¹² Becker, David 1997, S. 32.

¹³ Vgl. Ebd., S. 33.

¹⁴ Becker, David/Weyermann, Barbara 2006, Papier 2.

¹⁵ Vgl. Almqvist, Kjerstin 1997, S. 10 / Vgl. Becker, David/Weyermann, Barbara 2006, Papier 2.

¹⁶ Vgl. Becker, David/Weyermann, Barbara 2006, Papier 2.

¹⁷ Vgl. Bala, Julia 2001, S. 163.

¹⁸ Vgl. Walter, Joachim 1998, S. 70

der Eigenverantwortung verunmöglicht wird. Auch Sinn und Zweck an Sprachkursen oder anderen Bildungsangeboten teilzunehmen ist für die Frauen vor dem Hintergrund der begrenzten Dauer des Aufenthalts nur schwer erkennbar.

Hinzukommt, dass die Frauen mit Kindern in dieser Zeit ihre Kinder nicht sehen können, was ihre Situation häufig erschwert: So könnte der Kontakt zu den eigenen Kindern (oder auch anderen nah stehenden Personen) den Frauen den fehlenden emotionalen Halt geben und sie könnten sich außerdem wieder als für andere verantwortlich wahrnehmen, was zu einer psychischen Stabilisierung beitragen könnte.

Durch die rechtliche Lage ist die Beratung von Betroffenen von Menschenhandel vor große Herausforderungen gestellt: So gilt es innerhalb der (dargestellten) oft sehr begrenzten Möglichkeiten, die Frauen darin zu unterstützen, ihren Alltag aktiv selbst zu gestalten, damit nicht das Gefühl fehlender Selbstbestimmung und Handlungsmöglichkeiten Überhand gewinnt. Trotz der unsicheren Situation kann es daher wesentlich sein, die Frauen zur Teilhabe an Bildungsprogrammen zu motivieren, und /oder sie bei der Suche nach einer Arbeit oder einer eigenen Wohnung zu unterstützen. Bei Frauen, die in Folge des Menschenhandels von Suchtmitteln abhängig geworden sind, wird in Einzelgesprächen versucht, gemeinsam nach anderen Formen und Wegen der Stabilisierung und der Stärkung des Selbstbewusstseins zu suchen bzw. neue Handlungsspielräume zu eröffnen.

Auch die Bearbeitung der traumatischen Erfahrungen ist für die Betroffenen nur schwer möglich. Wie oben dargestellt ist eine Psychotherapie keineswegs Grundbestandteil der (zugesicherten) medizinischen Versorgung und kann von den Behörden grundlos verneint werden. Unabhängig davon ist jedoch Grundbedingung für eine erfolgreiche Therapie sichere und vor allem nicht zusätzlich belastende Lebensumstände,¹⁹ was den Betroffenen jedoch durch die ausländerrechtliche Situation nicht gewährt wird. So ist es die anhaltende unsichere und belastende Situation in Deutschland, die nicht nur die Bearbeitung der vorhergegangenen traumatischen Erfahrung unmöglich macht, sondern die selbst zum Teil des traumatischen Prozesses wird.

5. Ausblick

Dringenden Handlungsbedarf sehen wir nach wie vor darin, den von Menschenhandel betroffenen Frauen mehr Chancen zu eröffnen, damit sie nachhaltig eine emotionale und materielle Stabilität erlangen können. Dies beinhaltet zum einen, dass den erwerbsfähigen Frauen der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt geöffnet und erleichtert wird. Zum anderen müssen verstärkt berufsbildende Maßnahmen angeboten werden, die den Frauen eine Berufsqualifizierung ermöglichen. Bedauerlicherweise haben Opfer von Menschenhandel keinen Anspruch auf die Teilnahme an Integrationskursen, für andere Fortbildungsmöglichkeiten stehen leider die erforderlichen finanziellen Mittel nicht zur Verfügung. Nur mit einem längerfristigen Intensivkurs ist eine Chancengleichheit der Opfer auf dem Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

Auch die Frist von einem Monat für sich hier illegal aufhaltende Betroffene, in der sie sich für oder gegen eine Aussage vor Gericht entscheiden müssen, geht völlig an der Realität der Betroffenen vorbei. In einer Situation, in der eine Frau alle verfügbaren Kräfte braucht, um sich auf ihr (Über)leben zu konzentrieren, kann eine so gravierende Entscheidung nur schwer in solch einem Zeitrahmen gefällt werden.

Es sollte sich hierbei vielmehr an dem italienischen Modell²⁰ orientiert werden, in welchem die Frauen zunächst einen Aufenthalt für sechs Monate bekommen, der jedoch nicht wie in Deutschland an ihre Aussagebereitschaft geknüpft ist. Sofern die Frauen sich sozial integrieren und bereit sind, aus der Prostitution auszusteigen, wird ihr Bleiberecht in Italien verlängert; ob sie später als Zeugin zur Verfügung stehen spielt keine Rolle. Damit wird den Frauen in Italien die Möglichkeit geboten, ihre schrecklichen Erlebnisse zu bearbeiten und eine neue Lebensperspektive zu entwickeln.

Wie oben dargestellt, wird diese Möglichkeit den Frauen durch die derzeitige rechtliche Situation in Deutschland nicht gegeben.

Aufgrund unserer Erfahrung mit den Auswirkungen der im Vorhergegangenen dargestellten minimalen Versorgung können wir nur immer wieder der Forderung Nachdruck verleihen, dass die Bundesrepublik den Betroffenen einen Daueraufenthalt aus humanitären Gründen gewähren müsste.

¹⁹ Vgl. Becker, David 2006, S. 170 / Vgl. Walter, Joachim 1998, S. 71.

²⁰ Vgl. Hierzu ausführlich Prasad, Nivedita, 2005

Die massiven Menschenrechtsverletzungen sind hier geschehen, weshalb die Bundesrepublik eine Verantwortung gegenüber den Betroffenen des Menschenhandels hat, vor welcher sie sich nicht verschließen darf.

Nur durch einen Daueraufenthalt könnte die Basis für die äußere Stabilität geschaffen werden, die notwendig ist, um eine Traumabearbeitung zu ermöglichen; nur so könnten die Frauen eine längerfristige, neue Lebensperspektive für sich entwickeln.

Literatur

- Almqvist, Kjerstin (1997): Refugee Children. Göteborg.
- Bala, Julia (2001): Mother doesn't laugh anymore: Therapeutic interventions with traumatized refugee families. In: Verwey, Martine (Hg.): Trauma and Empowerment. Berlin, S. 157-167.
- Becker, David (1997): Prüfstempel PTSD - Einwände gegen das herrschende "Trauma"- Konzept. In: Medico International (Hg.): Schnelle Eingreiftruppe Seele: auf dem Weg in die therapeutische Weltgesellschaft. Frankfurt am Main, S. 25-47.
- Becker, David (2006): Die Erfindung des Traumas - verflochtene Geschichten. Freiburg.
- Becker, David/Weyermann, Barbara (2006): Gender, Konflikttransformation und der psychosoziale Ansatz. Herausgegeben von der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA). Bern.
- Bräutigam, Barbara (2000): Der ungelöste Schmerz. Perspektiven und Schwierigkeiten der therapeutischen Arbeit mit Kindern politisch verfolgter Menschen. Gießen
- Bundesministerium der Justiz (2004): Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet. Aufenthaltsgesetz. Geltung ab 01.01.2005. Onlinequelle: http://www.bundesrecht.juris.de/aufenthg_2004. Vom 23.06.2009
- Heckl, Ulrike (2003): Trauma und Traumatisierung. Einige Überlegungen zu der Tauglichkeit dieses Begriffs für die psychosoziale Arbeit mit kriegsgeschädigten Menschen und Flüchtlingen. Informationsdienst Psychologie 1/2003. Onlinequelle: <http://www.bdp-verband.org/bdp/idp/2003-01/11.shtml>. Vom 23.06.2009.
- Keilson, Hans (1979): Sequentielle Traumatisierung bei Kindern. Stuttgart.
- Kleber, Rolf/Brom, Danny (1992): Coping with Trauma. Theory, Prevention and Treatment. Amsterdam.
- Prasad, Nivedita (2005): Informationen zum Umgang Italiens mit Betroffenen des Menschenhandels Onlinequelle: <http://www.ban-ying.de/pageger/start.htm> Stand vom 23.06.2009
- Walter, Joachim (1998): Psychotherapeutische Arbeit mit Flüchtlingskindern und ihren Familien. In: Biermann, Gerd/Endres, Manfred (Hg.): Traumatisierung in Kindheit und Jugend. München, S. 59-77.